

Satzung der Europäischen Autorenvereinigung Die Kogge e. V.

§ 1

Name und Sitz:

Die 1924 gegründete Vereinigung führt den Namen:

"Europäische Autorenvereinigung Die Kogge e. V."

Sie ist eine unabhängige Vereinigung von Autoren. Sie hat ihren Sitz in Minden (Westfalen), Bundesrepublik Deutschland, und ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2

Zweck:

Die Europäische Autorenvereinigung Die KOGGE e. V. - im folgenden Vereinigung genannt, verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts **steuerbegünstigte Zwecke** der Abgabenordnung. Zweck der Vereinigung ist die Förderung von Kunst und Kultur. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Pflege und Förderung des literarischen Lebens im Rahmen eines kollegialen Austausches von Erfahrungen und Gedanken auf der Grundlage eines demokratischen Verständnisses.

§ 3

Gewinne:

- (1) Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Vereinigung.
- (2) Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken der Vereinigung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Geschäftsjahr:

Das Geschäftsjahr der Vereinigung ist das Kalenderjahr.

§ 5

Mitgliedschaft:

- (1) Mitglieder der Vereinigung können außer Autoren Persönlichkeiten sein, die nach § 8 für den Vorstand vorgesehen sind.
- (2) Juristische Personen können Mitglieder der Vereinigung werden, wenn ihre Mitgliedschaft der Förderung der Ziele der Vereinigung dient.
- (3) Ein Antrag (siehe besondere Richtlinien über die Zuwahl neuer Mitglieder) gilt als angenommen, wenn er von der Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder der Mitgliederversammlung bestätigt worden ist. Die Abstimmung erfolgt in geheimer Wahl.
- (4) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austrittserklärung oder durch Ausschluss des Mitgliedes durch die Mitgliederversammlung. Ein Ausschluss kann nur aus wichtigen Gründen erfolgen. Der Antrag auf Ausschluss eines Mitgliedes ist vorher im engeren Vorstand zu beraten. Das betroffene Mitglied ist über das Ergebnis dieser Beratungen zu informieren; ihm ist in der Mitgliederversammlung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschluss ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen.
- (5) Der Austritt ist nur zum Schluss eines Geschäftsjahres möglich. Er ist dem Vorsitzenden schriftlich spätestens bis zum 1. Oktober des jeweiligen Geschäftsjahres mitzuteilen.
- (6) Bleiben Mitglieder mit der Zahlung des von der Mitgliederversammlung jeweils festgesetzten Jahresbeitrages 3 Jahre nach Ende des Beitragsjahres bei durchgeführter Mahnung im Rückstand, so erfolgt der Ausschluss aus der Europäischen Autorenvereinigung Die Kogge e. V.. Es sei denn, dass schwerwiegende Gründe eine Beitragszahlung vorübergehend oder dauernd unmöglich machen. Über diese Anträge entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 6

Fördernde Mitglieder

Es können auch natürliche Personen als fördernde Mitglieder ohne Stimmrecht aufgenommen werden. Der Jahresbeitrag für eine solche Mitgliedschaft muss mindestens die Höhe des Beitrages eines ordentlichen Mitgliedes betragen.

§7

Organe:

Organe der Vereinigung sind

- a) der engere Vorstand,
- b) der erweiterte Vorstand,
- c) der Vorstand im Sinne des § 26 BGB,
- d) die Mitgliederversammlung.

§ 8

Vorstand:

- (1) Der engere Vorstand setzt sich zusammen aus:
 - (a) dem Vorsitzenden
 - (b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - (c) dem geschäftsführenden Vorstandsmitglied
 - (d) dem jeweiligen Vorsitzenden des Kulturausschusses der Stadt Minden
 - (e) einem von Vorsitzenden zu ladenden Mitglied des erweiterten Vorstandes.
- (2) Der erweiterte Vorstand besteht aus den in Absatz 1 Ziffer 1 - 4 aufgeführten Personen und höchstens 4 weiteren Mitgliedern als Beisitzer. Ein Beisitzer sollte aus Osteuropa sein.
- (3) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und das geschäftsführende Vorstandsmitglied. Jeder von ihnen vertritt den Verein alle.
- (4) Im Falle der Verhinderung tritt an die Stelle des Vorsitzenden der stellvertretende Vorsitzende. An die Stelle des geschäftsführenden Vorstandsmitgliedes tritt der jeweilige Vorsitzende des Kulturausschusses der Stadt Minden.
- (5) Der engere Vorstand wird vom Vorsitzenden einberufen. Der Vorsitzende entscheidet, ob der erweiterte Vorstand zu laden ist. Der engere Vorstand beschließt über alle Angelegenheiten, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Er ist berechtigt, einzelne Mitglieder der Vereinigung zu seinen Sitzungen beratend hinzuzuziehen.
- (6) Jedes Mitglied des erweiterten Vorstandes ist berechtigt, die Einberufung des engeren oder des erweiterten Vorstandes zu beantragen. Der Vorsitzende ist in diesem Falle zur Einberufung verpflichtet.
- (7) Der engere und der erweiterte Vorstand sind bei der Anwesenheit von jeweils drei Mitgliedern, unter denen sich die Mitglieder des Vorstandes gem. § 26 BGB befinden müssen, beschlussfähig.
- (8) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Wiederwahl ist unzulässig.
- (9) Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 9

Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung obliegt:

- a) die Wahl des Vorstandes
- b) die Entgegennahme der Jahresabrechnung und des Geschäftsberichtes
- c) die Entlastung des Vorstandes
- d) die Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrages

- e) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und über eine etwaige Auflösung der Vereinigung
- f) die Wahrnehmung der ihr nach dieser Satzung übertragenen Aufgaben und aller sonstigen vom engeren oder erweiterten Vorstand für die Mitgliederversammlung vorbereiteten Angelegenheiten.

§ 10

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder auf Antrag eines Vorstandsmitgliedes schriftlich mindestens zwei Wochen vorher einberufen:
 - a) jährlich einmal in Minden / Westfalen zur Jahreshauptversammlung sowie zur Entgegennahme der Jahresabrechnung und des Geschäftsberichtes,
 - b) wenn das Interesse der Vereinigung es erfordert,
 - c) zur Beschlussfassung über eine etwaige Auflösung der Vereinigung.
- (2) Bei den Abstimmungen in der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied eine Stimme. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Stimmenübertragungen oder Vertretungen sind nicht zulässig. Zum Beschluss einer Satzungsänderung ist die Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss über die Auflösung der Vereinigung bedarf ebenfalls einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder.
- (3) Anträge für die Mitgliederversammlung sind spätestens 14 Tage vor der Versammlung beim Vorsitzenden einzureichen. Anträge auf eine Satzungsänderung müssen, wenn sie nicht vom engeren Vorstand gestellt werden, von mindestens 15 Mitgliedern der Vereinigung unterschrieben sein.
- (4) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden und dem geschäftsführenden Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

§ 11

Kassenprüfung

Die Prüfung der Kassenbücher wird von zwei von der Mitgliederversammlung zu bestimmenden Kassenprüfern jährlich vorgenommen. Das geschäftsführende Vorstandsmitglied, dem die ordnungsgemäße Führung der Kassengeschäfte der Vereinigung obliegt, hat dabei den Kassenprüfern sämtliche Unterlagen vorzulegen.

§ 12

Verwendung von freiwilligen Beiträgen usw.:

- (1) Falls die Vereinigung durch freiwillige Beiträge, Zuwendungen oder Spenden Vermögen erwirbt, so ist dieses nach den Regeln einer ordentlichen Geschäftsführung anzulegen und zu verwalten. Etwaige Einkünfte und das Vermögen der Vereinigung dürfen nur zur Förderung von Kunst und Kultur, und zwar im Sinne einer Literaturförderung gem. § 2 dieser Satzung verwendet werden.
- (2) Über die Verwendung entscheidet der engere Vorstand.
- (3) Bei einer etwaigen Auflösung oder Aufhebung der Vereinigung oder beim Wegfall ihres bisherigen Zwecks fällt das Vermögen an die Stadt Minden, die es ausschließlich und unmittelbar zur Literaturförderung im Sinne von § 2 zu verwenden hat.

§ 13

Ehrenmitgliedschaft

Ehrenmitglieder können auf Vorschlag des Vorstandes mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Mitgliederversammlung gewählt werden.

§ 14

Schirmherrschaft

Die Vereinigung steht unter der Schirmherrschaft des jeweiligen Bürgermeisters der Stadt Minden, der berechtigt ist, an sämtlichen Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen in beratender Funktion teilzunehmen.

§ 15

Verleihung von Ehrenringen

- (1) Die von der Stadt Minden gestifteten und zu verleihenden 6 Kogge-Ehrenringe können nur nach dem Tode ihrer Träger neu verliehen werden. Über die Verleihung entscheidet nach Vorschlag des engeren oder des erweiterten Vorstandes der Rat der Stadt Minden.
- (2) Für die Verleihung des Ringes können ebenso das geistige Schaffen wie organisatorische oder sonstige Verdienste um den in der Vereinigung zusammengefassten Autorenkreis und dessen Arbeit zur Bewertung herangezogen werden.
- (3) Der Kogge-Ehrenring ist unveräußerlich und unvererblich. Verstirbt ein Kogge-Ringträger, gibt er seine Mitgliedschaft auf oder wird er ausgeschlossen, fällt der Ring an die Stadt Minden zurück.

§ 16

Verleihung des Kogge-Literaturpreises und von Förder- bzw. Studienpreisen

Der von der Stadt Minden gestiftete Kogge-Literaturpreis sowie die Förder- bzw. Studienpreise werden nach den vom Rat der Stadt Minden aufgestellten Grundsätzen verliehen.

§ 17

Die Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Richtlinien für die Zuwahl

Nach § 5 Abs. 3 der Satzung gilt ein Antrag, der nachstehende Angaben enthalten muss, als angenommen, wenn er in der Mitgliederversammlung von der Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder bestätigt worden ist.

a) erforderliche Angaben des Antragstellers

1. Angaben über die Art der literarischen Arbeit
2. Vorlage von Texten nach eigener Auswahl zur Veröffentlichung des Antrages mit Beilagen im KOGGE-Brief
3. Buchveröffentlichungen, Angabe des Verlages, Publikationsjahr der eigenständigen Buchveröffentlichungen, Angabe des Verlages, Publikationsjahr der eigenständigen Veröffentlichungen bzw. der Theateraufführung, gesendetes Hör- oder Fernsehspiel.
4. Erwähnung einer literarischen Auszeichnung
5. Angabe des Berufes bzw. Art der sonstigen Tätigkeit
6. Genaue Angaben der Geburts- und sonstigen Lebensdaten
7. Angabe der Gründe, warum an einer Mitgliedschaft interessiert. Falls die unter 1 bis 7 gewünschten Angaben unvollständig sind, entfällt automatisch die Möglichkeit der Zuwahl.

b) Kriterien für die Zuwahl

1. Keine Begrenzung des Lebensalters nach oben
2. Die Zuwahl erfolgt in geheimer Abstimmung durch die Mitgliederversammlung.